

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 23/07 B

L 4 VG 11/07 (Hessisches LSG)
S 16 VG 6/04 (SG Gießen)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. August 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt S. , W. , als Pro-
zessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 17.8.2007 die Berufung der Klägerin gegen einen Gerichtsbescheid als unzulässig verworfen, mit dem das Sozialgericht die Auffassung des Beklagten bestätigt hatte, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz habe. Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Sache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind. Weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht, weil die Klägerin dort keine Rechtsfrage formuliert hat. Im Übrigen fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um einen den vorliegenden Fall betreffenden Klärungsbedarf aufzuzeigen.
- 5 Soweit die Klägerin außerdem als Verfahrensfehler den Erlass einer Prozess- statt einer gebotenen Sachentscheidung über ihre Berufung hat rügen wollen, genügt ihr Vorbringen ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf



dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils (Beschlusses) besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).

- 7 Den eigenen Ausführungen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin lässt sich nicht entnehmen, inwiefern das LSG der Klägerin hinsichtlich der versäumten Berufungsfrist zu Unrecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt haben könnte. Sie machen zwar ein Büroversehen der damaligen Rechtsanwälte der Klägerin geltend und tragen dazu vor, das Anlegen von Vorgängen und die Ausgangskontrolle von fristwährend zu versendenden Schriftsätzen könne auch versierten Bürokräften übertragen werden. Es wird jedoch in der Beschwerdebegründung nicht konkret auf den fraglichen Geschehensablauf eingegangen. Insbesondere wird weder dargetan, wie das Unterlassen des Anlegens eines Vorgangs für das Einlegen der Berufung der damit beauftragten Rechtsanwältin ohne Verschulden verborgen bleiben konnte, noch behaupten sie, das Büropersonal habe einen bereits anwaltlich unterschriebenen Berufungsschriftsatz trotz ausreichender organisatorischer Vorkehrungen versehentlich nicht zur Post gegeben.
- 8 Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben sich im Übrigen darauf beschränkt, dem BSG ein von der Klägerin persönlich abgefasstes und unterzeichnetes Schreiben (nebst Anlagen) mit dem Bemerken zu übersenden:
- "Die Klägerin hat die Umstände des Vorgangs vorgetragen und möchte dies erneut tun. Wir bitten anliegende Ausführungen der Beschwerdeführerin als Vortrag zu berücksichtigen."
- 9 Diese Art des Vorgehens widerspricht § 166 SGG. Danach müssen sich die Beteiligten vor dem BSG durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Das gilt ebenso wie für die Einlegung und Begründung der Revision auch für die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BSG, dass der Begründungszwang (§ 160a Abs 2, § 164 Abs 2 SGG) in Verbindung mit dem Vertretungszwang (§ 166 SGG) die sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens gewährleisten und den Prozessbevollmächtigten anhalten soll, vor Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde oder Revision die Rechtslage gewissenhaft zu prüfen und unter Umständen von aussichtslosen Rechtsmitteln abzusehen. Demgemäß muss die von dem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Begründung aus sich heraus erkennen lassen, dass er den Prozessstoff überprüft hat und die volle eigene Verantwortung für den Inhalt der Begründung übernimmt. Zum Nachweis hierfür genügen die bloße Einreichung einer von dem nicht postulationsfähigen Beteiligten gefertigten Begründung und die Erklärung, hierauf werde Bezug genommen oder verwiesen, nicht (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 44 mwN).
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 11 Prozesskostenhilfe ist der Klägerin für das danach aussichtslose Beschwerdeverfahren nicht zu bewilligen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)